

**Satzung für die Benutzung der
öffentlichen Toiletten der Stadt Langenzenn
(ToilettenbenutzungsS – TBenS)**

Vom 4. Februar 2008

Die Stadt Langenzenn erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 – 1 – 1 I) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Langenzenn unterhält die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Toiletten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 2 Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

§ 3 Aufsicht; Hausrecht

Soweit in den öffentlichen Toiletten Aufsichtspersonal der Stadt Langenzenn oder beauftragter Dritter anwesend ist, übt dieses das Hausrecht aus.

§ 4 Hausordnung

- (1) Alle Benutzer haben sich in den öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.
- (3) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Stadt Langenzenn erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Besucher belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 8 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn in Kraft.

Langenzenn, den 4. Februar 2008

STADT LANGENZENN


Fischer
1. Bürgermeister



Anlage

zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Stadt Langenzenn (TBenS)

1. Stadtfriedhof Würzburger Straße
2. Martin-Luther-Platz